

Stichpunkte zum Vortrag:



Notarin
Nina Bomhard
Master en Droit, LL.M.

Zielgerichtet schenken und vererben

Marktplatz 12
94491 Hengersberg

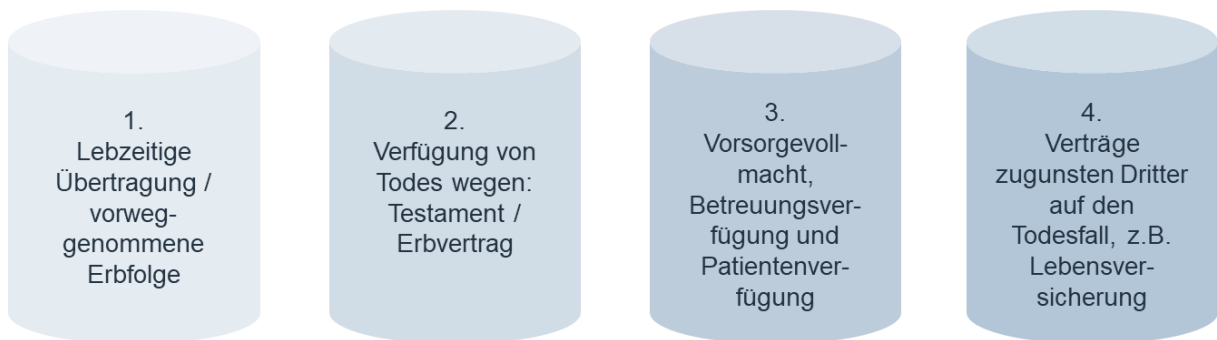
Telefon: 0 99 01 / 93 18 0
Telefax: 0 99 01 / 62 12

info@notarin-hengersberg.de
www.notarin-hengersberg.de

Kath. Erwachsenenbildung im Landkreis Deggendorf e.V.
Hospizverein Deggendorf e.V.

Hengersberg, den 14.11.2024

Vier Säulen der Vermögensnachfolge



1. Säule: lebzeitige Übertragung und vorweggenommene Erbfolge

Vorteile:

- Entlastung des Schenkers von Verantwortung, Sicherung der Rente („Hofabgabeklausel“) + Psychologie: von warmer Hand gegeben, Begleitung des Übergangs
- Startkapital und Planungssicherheit für Beschenkten
- einvernehmliche Regelung in der Familie
- Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen
- Schutz vorm Sozialhilfeträger
- Steuern sparen

Nachteile:

- Testament jederzeit abänderbar, Schenkung dagegen grundsätzlich endgültig („geschenkt ist geschenkt“)
- Lebensumstände können sich ändern („erstens kommt es anders und zweitens als man denkt“): z.B. unvorhergesehener Finanzbedarf des Schenkers
- Verschlechterung des Verhältnisses zum Beschenkten:
 - zeigt sein wahres Gesicht (Überschuldung, Trunksucht, kümmert sich nicht mehr um Schenker)
 - Einfluss von dritter Seite (z.B. neuer Lebenspartner)

Lösung durch ausgewogene Vertragsgestaltung

Vorteile einer Schenkung nutzen

Nachteile vermeiden durch **Absicherungen** für den Schenker

notarielle Beratung zur Empfehlung einer rechtlich einwandfreien und auch menschlich ausgewogenen Lösung

Wohnungsrecht

- Weiternutzung durch den Schenker (samt Familienangehörigen und Pflegepersonal), jedoch nur zu eigenen Wohnzwecken
- Schutz vor Sozialhilfeträger: Bei Aufgabe der Eigennutzung (z. B. Heimunterbringung) erlischt das Wohnungsrecht
- Flexibilität: das Wohnungsrecht kann auf einzelne Wohnungen eines Hauses/ einzelne Zimmer begrenzt werden; evtl. sinnvoll zur Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen

Nießbrauch

- umfassendes Nutzungsrecht des Schenkers: z.B. zu Wohnzwecken, Vermietung an Dritte
- räumlicher Bereich des Nießbrauchs nicht so flexibel (z. B. beschränkt auf einzelne Zimmer) gestaltbar wie das Wohnungsrecht
- hinderlich, falls durch die Schenkung Pflichtteilsansprüche von Geschwistern reduziert werden sollen

Geldrente

- Keine Eigennutzung möglich, grds. „schwächeres“ Recht
- Vor- und Nachteile sollten (auch) unter steuerlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen werden

Exkurs: Teilungserklärung als Alternative bzw. Ergänzung zum Wohnungsrecht/Nießbrauch

- rechtlich selbstständige Einheiten eines Doppel-/ Mehrfamilienhauses
- ggf. steuerlich sinnvoll (Trennung betrieblicher/privater Teil)
- gesonderte Belastung einzelner Einheiten (z. B. Nießbrauch an Mietwohnung, Wohnungsrecht an selbst genutzter Wohnung)
- Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Abgeschlossenheitsbescheinigung und Teilungserklärung erforderlich

Exkurs: Übertragung einer noch zu vermessenden Teilfläche

- z.B. bei Rückbehalt einer Fläche, Schenkung nur eines Bauplatzes, räumliche Aufteilung auf mehrere Beschenkte
- Vorsicht bei (landwirtschaftlichem) Betriebsvermögen: Teilflächenüberlassung kann einen steuerlichen Entnahmegewinn auslösen
- als Alternative: evtl. die Begründung eines Erbbaurechts

Weitere Gegenleistungen

- Einmalige Zahlungen, insb. an „weichende“ Geschwister (Tipp: weichende Geschwister sollten an der Beurkundung teilnehmen!)
- Pflichtteilsanrechnung/Verzicht
 - Beschenkter
 - Geschwister
 - Ehegatte / eingetragener Lebenspartner
- Wart und Pflege (Betriebs- bzw. Hofübergabe)
- Übernahme von Verbindlichkeiten
- Hinauszahlungsverpflichtung, z.B. im Verkaufsfall
- Rückforderungsrechte

Rückforderungsrecht in Störfällen

Häufig wird geregelt, dass der Schenker das Anwesen in bestimmten Störfällen zurückfordern kann (nicht muss), z. B. wenn der Beschenkte

- vor dem Schenker verstirbt,
- insolvent/drogenabhängig etc. wird,
- sich scheiden lässt oder
- das Anwesen veräußert oder belastet.

Pflichtteil

- Grundsätzlich kann jeder sein Vermögen frei vererben/verschenken
- begrenzt wird diese Freiheit durch das Pflichtteilsrecht
 - von Kindern, Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern und der Eltern bei Fehlen eigener Abkömmlinge
 - „nur“ Geldanspruch, keine Erbenstellung
 - in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
 - erst im Erbfall
 - aber auch schon bei erstversterbendem Elternteil
- **Privilegierung der §§ 2049, 2312 BGB:** Pflichtteil kann sich aufgrund (vermuteter oder ausdrücklicher Anordnung) nach dem niedrigeren Ertragswert errechnen, falls eine Person den Hof erbt / geschenkt bekommt
- Wird einem Kind so viel geschenkt, dass andere Kinder nicht einmal mehr ihren Pflichtteil bekommen, können die übergangenen Kinder unter Umständen nach dem Tod des Schenkers Ausgleich vom Beschenkten verlangen (sog. „Pflichtteilsergänzungsanspruch“)
- Zu Lebzeiten verschenktes Vermögen zählt für den Pflichtteil nur mit, wenn die Schenkung beim Tod noch keine 10 Jahre zurückliegt.
- Rechtzeitige Überlassung kann Pflichtteilsansprüche mindern (für jedes Jahr nach der Übergabe um 10 %)

Vorsicht: Behält sich der Schenker Nießbrauch oder Wohnungsrecht (> 50%) vor, gilt die Schenkung grundsätzlich pflichtteilsrechtlich als noch nicht erfolgt. Das Objekt zählt unbefristet bei der Pflichtteilsberechnung mit! Gleiches gilt bei Überlassung an den Ehegatten!

Am besten werden weichende Geschwister an der Überlassung beteiligt (Pflichtteilsverzicht, ggf. gegen Abfindungszahlung)

Pflegekosten

Wer zahlt die Deckungslücke, wenn Rente und Leistungen der Pflegeversicherung die Heimkosten nicht decken?

- zunächst der Pflegebedürftige selbst
- Ersparnisse und Vermögen sind aufzubreuchen
- dann gilt: „Kinder haften für Ihre Eltern!“
- Einkommensgrenze derzeit 100.000 € brutto jährlich
- Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers nach § 528 BGB auf den Sozialhilfeträger überleitbar
 - Rückforderungsrecht des Staates bis zu 10 Jahre nach Übergabe
 - „Alles-oder-nichts-Prinzip“, keine Abschmelzung wie bei Pflichtteilsergänzungsansprüchen
 - Rat: Rechtzeitige Übergabe kann solche Zugriffe verhindern

- erst an letzter Stelle zahlt der Staat („Subsidiaritätsprinzip“)

Exkurs: Schenkung an Minderjährige

- Ein Ergänzungspfleger ist erforderlich, wenn die Übergabe nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist (z. B. bei vermieteter Immobilie oder falls umfangreiche Rückforderungsrechte vorbehalten sind)
- Bei entgeltlichem Erwerb („gemischte Schenkung“) ist darüber hinaus die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich
- Schenkungen an Minderjährige sollen grds. nur bei entsprechend großem Vermögen in Erwägung gezogen werden!

Steuern

Grundsatz: Die warme Hand wird ebenso besteuert wie die kalte

Aber: Schenken mit warmer Hand kann gleichwohl steuerliche Vorteile mit sich bringen:

- Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten im Übergabevertrag (z. B. „Kettenschenkungen“)
- Freibeträge erneuern sich alle 10 Jahre; rechtzeitig schenken lohnt sich
- Besonders interessant: Betriebsübergabe
- Gegenleistungen mindern den schenkungsteuerlichen Wert
- Wert steigt u.U. bis zum Erbfall je nach Marktentwicklung

Sonderfreibeträge z.B. bei Betriebsfortführung oder Familienheim

Grundsatz: Maßgeblich ist der Verkehrswert der verschenkten Immobilie/des übergebenen Betriebs, Schulden dürfen nicht abgezogen werden

Landwirtschaftliche Betriebe werden ggf. kostenrechtlich privilegiert (müssen aktiv betrieben werden, komplett mit dem Wohnhaus und der Hofstelle übergeben werden und eine gewisse Größe aufweisen)

Lebzeitige Überlassung bzw. notarielle Verfügung von Todes wegen kann günstiger sein als ein (handschriftliches) Testament, da sich der Erwerber die Kosten für Erbscheinsantrag und Erbschein spart

2. Säule: Verfügungen von Todes wegen

Was heißt erben?

- automatischer Übergang
- des gesamten Vermögens (Aktiva und Passiva)
- mit dem Tod des Erblassers
- auf den oder die Erben (Erbengemeinschaft)

Wer beerbt mich? - Das richtet sich

- nach meiner Verfügung von Todes wegen
- sonst nach der gesetzlichen Erbfolge
 - Verwandte und Ehe-/eingetragener Lebenspartner
 - je nach Verwandtschaftsverhältnis, Familien- und Güterstand

erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

- Erbeinsetzung/Erbquoten
- Vermächtnis über einzelne Gegenstände, z.B.
 - Geldbetrag
 - Grundstück

- Nießbrauch / Wohnungsrecht
- Schmuck
- Teilungsanordnung
- Testamentsvollstreckung
- Auflage

Eine Verfügung von Todes wegen kann Streit vermeiden, Steuern sparen, Werte retten und Gutes tun.

Soll ich eine Verfügung von Todes wegen errichten? - besonders ratsam für:

- nicht verheiratete Partner
- kinderlose Paare (sonst Schwiegereltern (in spe) als (Mit)Erben
- Geschiedene(r) mit Kindern
- nicht gemeinsame Kinder
- bei minderjährigen Kindern (wegen gerichtlichen Genehmigungserfordernissen; ggf. Vormund, Testamentsvollstreckung über Volljährigkeit hinaus)
- Betriebsvermögen
- Sonderfälle
 - überschuldeter Erbe
 - behinderter Erbe
 - Auslandsberührung
 - Gesellschaftsbeteiligungen

Wie errichte ich selbst eine Verfügung von Todes wegen?

- eigenhändiges Testament
 - vollständig handgeschrieben
 - mit Ort, Datum und Unterschrift
 - einfach und klar
- gemeinschaftliches Testament
 - Text nur durch einen Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner handgeschrieben + Unterschrift beider
 - Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen
 - einseitige Lösung durch notariellen Rücktritt
 - nach Tod des Erstversterbenden Lösung nur durch Ausschlagung
 - daher ggf. Änderungsvorbehalt (frei oder unter Abkömmlingen) für Längerlebenden

Vorteile einer notariellen Verfügung von Todes wegen

- besser lesbar
- rechtlich klar
- Beratung bei der Gestaltung
- sichere Verwahrung
- Kostenersparnis bei der Nachlassabwicklung (erbscheinersetzende Wirkung)

3. Säule: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Betreuungsverfügung

- bei schwerer Krankheit und/oder Geschäftsunfähigkeit:
- nur sehr eingeschränktes Ehegattennotvertretungsrecht aus § 1358 BGB
 - max. sechs Monate

- nur bestimmte Themen der Gesundheitsorge
- Betreuer als gerichtlich bestellter Vertreter
- Kontrolle durch das Betreuungsgericht
- Eingeschränkte Befugnisse und Kosten der Betreuung
- bindender Vorschlag von Vertrauensperson durch Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht, § 1820 BGB

- zur Vermeidung einer gerichtlich angeordneten Betreuung
- auch seitens der Gerichte und Behörden erwünscht
- als Generalvollmacht über den Tod hinaus
- zumindest Unterschriftsbeglaubigung durch Betreuungsbehörde oder Notar zur Verwendung in Grundbuch- und Registersachen erforderlich
- Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister: erste Informationsquelle für Betreuungsrichter und Ärzte über Notfallkontakt

Patientenverfügung, § 1827 BGB

- Niederlegung des Patientenwillens für den Fall, dass Sie Ihren Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern können
- insbesondere für dem Lebensende nahe Situationen
- welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen sind gewünscht? Z.B.:
 - Bewusstseinstäubung und Lebensverkürzung als Nebenwirkung
 - lebenserhaltende und verlängernde Maßnahmen
 - künstliche Ernährung
- ärztliche und notarielle Beratung sinnvoll

4. Säule: Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall

z.B. Lebensversicherungsvertrag mit Bezugsberechtigung für einen Dritten

- gilt als lebzeitiger Erwerb, wenn Bezugsberechtigter benannt
- gilt als Erwerb von Todes wegen, wenn Bezugsberechtigung offen gelassen

5. Zusammenfassung

Die Schenkung mit „warmer Hand“ kann Vorteile im Vergleich zum Vererben haben. Viele dieser Vorteile greifen nach 10 Jahren (Steuer, Sozialhilfe, Pflichtteilsansprüche); rechtzeitig schenken lohnt sich in vielen Fällen.

Aber: Bitte schenken Sie nie alleine aus steuerlichen, sozialhilferechtlichen oder pflichtteilsrechtlichen Gesichtspunkten; schenken Sie nur, wenn Sie und der Erwerber hierzu bereit und „geeignet“ sind! Rückforderungsrechte sind kein Allheilmittel, wenn sich die Dinge anders entwickeln.

Im Einzelfall kann das Vererben sinnvoller (und flexibler) sein als das Verschenken. Individuelle Beratung zählt!

Der Vortrag und das Handout sollen lediglich in das Thema einführen. Jeder Einzelfall bedarf einer individuellen rechtlichen und persönlichen Beratung. Für den Inhalt wird trotz größter Sorgfalt keine Haftung übernommen.